

Auftrag EGT-Energie-Cockpit Strom

Vorgangsnummer / Datum / Uhrzeit / Kd.-Nr.:

Bindefrist:

Sie erreichen Ihren EGT-Ansprechpartner unter: ☎: 07722-918-250 📠: 07722-918-59250 ✉: kunden@egt.de ID-Nr.:

VERTRAGSPARTNER/KUNDE

| | | | |
|--------|-------|----------------------------|-------|
| Firma | | Telefon | Mobil |
| _____ | | _____ | _____ |
| _____ | | Telefax | _____ |
| _____ | | Mail ¹ | _____ |
| _____ | | Ansprechpartner | _____ |
| Straße | | Handelsregister (optional) | |
| _____ | | _____ | |
| PLZ | Ort | _____ | |
| _____ | _____ | _____ | |

¹ Die Angabe einer E-Mailadresse des Kunden ist erforderlich, um das von angebotene „Basisportal“ zu nutzen. Über das Portal kann der Kunde seine Messdaten abrufen.

EGT darf dem Kunden über diese E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zusenden. Der Kunde wird EGT über eine Änderung der E-Mail-Adresse in Textform informieren.

- Ich bin damit einverstanden, dass EGT Energiehandel GmbH oder EGT Energievertrieb GmbH, beide: Schonacher Str. 2, 78098 Triberg, mich per E-Mail kontaktiert, um mich auf interessante Produkte und Angebote der EGT hinzuweisen.
Diese Einwilligung kann ich jederzeit in Textform gegenüber EGT widerrufen.

RECHNUNGSANSCHRIFT falls abweichend von Vertragspartneranschrift

| | | |
|-------|--------|--------|
| _____ | Firma | |
| _____ | _____ | |
| _____ | Zusatz | |
| _____ | _____ | |
| _____ | Straße | Nummer |
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | PLZ | Ort |
| _____ | _____ | _____ |

1. VERTRAGSGEGENSTAND ENERGIE-COCKPIT STROM

Der Kunde beauftragt die EGT Energievertrieb GmbH (nachfolgend: „EGT“) mit Dienstleistungen rund um das Messwesen. Zu diesem Zweck erteilt der Kunde hiermit den Auftrag zum Einbau und zur Inbetriebnahme von Messeinrichtungen sowie zum Messstellenbetrieb an den in der **Anlage 1 Messstellen** genannten Messstellen (Entnahme und/oder Einspeisung), zur Verbrauchsvisualisierung (Basisportal) und zu den gewählten Dienstleistungen (Serviceoptionen).

EGT ersetzt den/die beim Kunden bisher installierten Zähler durch ein intelligentes Messsystem oder durch (eine) andere geeignete und zulässige Messeinrichtung(en). EGT stellt dem Kunden für die Dauer der Durchführung des Messstellenbetriebs das/die intelligente(n) Messsystem(e) bzw. die sonstige(n) Messeinrichtung(en) entgeltlich bereit.

Ein intelligentes Messsystem (iMS) besteht aus einem Smart Meter Gateway (Datenspeicher und Kommunikationseinrichtung) und bis zu drei damit verbundenen modernen Messeinrichtungen. Sofern eine anderweitig geeignete und zulässige Messeinrichtung zum Einsatz kommt, handelt es sich in diesem Fall um einen Multifunktionszähler (Zähler mit registrierender Leistungsmessung) inkl. Kommunikationseinrichtung.

Im weiteren Verlauf des Vertrages wird die durch EGT zu verbauende Messeinrichtung allgemein als Messgeräteeinheit (ME) bezeichnet.

Der Kunde versichert, dass er Anschlussnutzer an der/den in der Anlage genannten Messstelle(n) oder vom Anschlussnutzer zum Abschluss dieses Vertrages bevollmächtigt ist. Der Kunde wird EGT die Vollmacht auf Verlangen vorlegen/nachweisen.

Auftrag EGT-Energie-Cockpit Strom

Vorgangsnummer / Datum / Uhrzeit / Kd.-Nr.:

Bindefrist:

Sie erreichen Ihren EGT-Ansprechpartner unter: ☎: 07722-918-250 ☎: 07722-918-59250 ✉: kunden@egt.de ID-Nr.:

2. LEISTUNGSUMFANG DIENSTLEISTUNG MESSWESEN SOWIE EINBAU, INBETRIEBNAHME UND EINSATZ INTELLIGENTER MESSSYSTEME

Die jeweiligen Leistungsoptionen sind in der **Anlage 2 Leistungen** detailliert beschrieben. Die gewünschte Auswahl bezieht sich im Falle von mehreren Messstellen auf den Gesamtauftrag; das Buchen für einzelne Messstellen ist nicht möglich.

A: Einbau Messgeräteeinheit (ME), Inbetriebnahme, Durchführung Messstellenbetrieb und Verbrauchsvisualisierung (Mindestauswahl)

| Menge Verbrauch/Erzeugung | Gerätebereitstellung, Messstellenbetrieb ① netto €/Monat/ME | Gerätebereitstellung, Messstellenbetrieb ② netto €/Monat/ME | Verbrauchsvisualisierung Basisportal ③ netto €/Monat/ME |
|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| | Entnahme | Einspeisung | |
| 20.001 kWh bis 50.000 kWh | 11,90 | X | 20,00 |
| 50.001 kWh bis 100.000 kWh | 14,01 | | |
| ab 100.001 kWh | | | |
| 15,1 kW bis 30 kW | | 9,10 | |
| 30,1 kW bis 100 kW | | 14,01 | |
| ab 100,1 kW | | | |

Regelung Kosten: jeder weiter ans Gateway angeschlossene Zähler kostet netto 6,-- Euro/Monat

B: Bitte gewünschte Leistung durch ankreuzen wählen:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> Serviceoption 1: Überwachung Konzessionsabgabe | netto Euro/Monat/ME |
| <input type="checkbox"/> Serviceoption 2: Kostenoptimierung Konzessionsabgabenverordnung (§2 Abs. 7) | netto Euro/Monat/ME |
| <input type="checkbox"/> Serviceoption 3: Beratung zur Lastgangoptimierung (RLM) | netto Euro/Monat/ME |
| <input type="checkbox"/> Serviceoption 4: Überprüfung Kriterium atypische Netznutzung (RLM) | netto Euro/Monat/ME |
| ➤ Sofern der Kunde die Serviceoptionen 1 bis 4 komplett beauftragt, gewährt EGT einen Nachlass von | netto Euro/Monat/ME |

In Vorbereitung

3. PREISE / BEDINGUNGEN

A: Die Preise für den Einbau der Messgeräteeinheit (ME), die Inbetriebnahme, die Durchführung des Messstellenbetriebes und der Verbrauchsvisualisierung ergeben sich aus Punkt 2 A.

Sofern eine ME beide Mengenströme (Entnahme **①** und Einspeisung **②**) misst, ergeben sich die relevanten Entgelte für die ME aus dem jeweils höheren Betrag für Entnahme bzw. für Einspeisung (**①** oder **②**) zzgl. Verbrauchsvisualisierung **③**.

B: Die Preise der jeweiligen Serviceoptionen ergeben sich aus Punkt 2 B.

C: Sofern der Kunde einen Messwandler nutzt, gelten folgende Preise:

- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| Messwandlersatz Niederspannung | netto 3,21 Euro/Monat/Satz |
| Messwandlersatz Mittelspannung | netto 22,58 Euro/Monat/Satz |
- Ein Messwandlersatz in der Mittelspannung besteht aus Strom- und Spannungswandlern. Ein Messwandlersatz in der Niederspannung besteht aus drei Stromwandlern.

D: Sonstiges

E: Alle genannten Preise verstehen sich als Nettopreise und wenn nicht anders angegeben, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

4. BEGINN DES MESSSTELLENBETRIEBS / TECHNISCHE MINDESTVORAUSSETZUNGEN

Die Übernahme des Messstellenbetriebs nach diesem Vertrag setzt voraus, dass folgende Voraussetzungen kundenseitig vorliegen:

- freier Zugang zur Messstelle /Zählerplatz
- Ausreichender LTE-Empfang an der Messstelle (Montageort Zähler und Smart-Meter-Gateway SMGW)
- Alternativ bei technischer Verfügbarkeit: Kundenseitig bereitgestellter LAN-Anschluss (Ethernet). Bei Nutzung des kundeneigenen LAN-Anschlusses ist eine Zusatzvereinbarung notwendig
- Inventarisierung der Messstelle

Auftrag EGT-Energie-Cockpit Strom

Vorgangsnummer / Datum / Uhrzeit / Kd.-Nr.:

Bindefrist:

Sie erreichen Ihren EGT-Ansprechpartner unter: ☎: 07722-918-250 📠: 07722-918-59250 ✉: kunden@egt.de ID-Nr.:

- der Zählerplatz ist in einem dem Stand der Technik und den rechtlichen Anforderungen entsprechenden Zustand (VDE-AR-N 4100, Kap. 7, Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze). Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB 2019) sowie die Technischen Mindestvoraussetzungen des Netzbetreibers sind zu beachten.

5. LAUFZEIT / KÜNDIGUNG / BEGINN DES MESSSTELLENBETRIEBS

A: Einbau, Inbetriebnahme, Durchführung Messstellenbetrieb und Verbrauchsvisualisierung

Bezüglich Einbau, die Inbetriebnahme, die Durchführung des Messstellenbetriebs und die Verbrauchsvisualisierung läuft der Vertrag bis zum Ablauf des **achten vollständigen Kalenderjahres nach Vertragsbeginn (z.B. 31.12.2028 bei Vertragsbeginn im Jahr 2020)**.

Der tatsächliche Beginn des Messstellenbetriebs durch EGT an der(n) Messstelle(n) hängt davon ab, dass alle hierfür notwendigen Maßnahmen (insbesondere der Wechsel der Messeinrichtung bzw. die Übernahme der vorhandenen Messeinrichtung vom bisherigen Messstellenbetreiber) erfolgt sind.

B: Serviceoptionen 1 bis 4 – Dienstleistung

Die Laufzeit der Serviceoptionen beträgt immer mindestens zwei volle Kalenderjahre und kann frühestens mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Kalenderjahresende abgewählt werden. Sie ist längstens auf die Laufzeit des Gesamtvertrages begrenzt. Sofern der Kunde mindestens eine Serviceoption abwählt, entfällt der Nachlass für das Buchen aller Serviceoptionen.

Neue Optionen können während der Vertragslaufzeit durch Ergänzung (Bestellformular weitere Leistungen) bestellt werden.

6. VOLLMACHT

Der Kunde bevollmächtigt EGT zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen und Vornahme aller Handlungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Messstellenbetreibers und der Übernahme der beauftragten Leistungen erforderlich werden, insbesondere eine Kündigung etwaiger bestehender Verträge über den Messstellenbetrieb und die Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen gegenüber dem/den zuständigen Netzbetreiber(n) und / oder grundzuständigen Messstellenbetreiber/n, der/die für den Wechsel des Messstellenbetreibers notwendig sind. EGT ist zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt.

7. SEPA-BASISLASTSCHRIFT-MANDAT (GLÄUBIGER-ID: DE51ZZZ0000081404)

Ich/Wir ermächtige(n) die EGT Energievertrieb GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der EGT Energievertrieb GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

BIC _____

IBAN _____

Name der Bank _____

Die Vorabmitteilung (Pre-Notification) im Hinblick auf fällige Zahlungen im SEPA-Zahlverfahren beträgt 5 Werktage vor Fälligkeitstermin.

Ich habe der EGT bereits ein SEPA-Basislastschrift-Mandat erteilt, dieses soll entsprechend berücksichtigt werden.

8. AUFTRAGSERTEILUNG UND EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Der Kunde erteilt EGT mit seiner Unterschrift den Auftrag zur Erbringung der von Ihm unter Punkt 2 gewählten Leistungen an der/den in der Anlage 1 genannten Messstelle(n).

Der Vertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung der EGT beim Kunden zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Der Kunde versichert, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Unternehmer i.S. d. § 14 BGB zu sein und die Leistungen der EGT für seine **beruflichen bzw. gewerblichen** Zwecke in Anspruch zu nehmen.

Die Allgemeinen Bestimmungen (AGB) zur Durchführung von Serviceleistungen, Messstellenbetrieb, Einbau Messsysteme und Verbrauchsvisualisierung (Anlage 3 AGB) sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ort / Datum

Unterschrift Kunde/Firmenstempel

Name und Funktion des Unterzeichners in Druckschrift

Anlage 1 Messstellen zum Auftrag EGT-Energie-Cockpit Strom

Vorgangsnummer / Datum / Uhrzeit / Kd.-Nr.:

Bindefrist:

Sie erreichen Ihren EGT-Ansprechpartner unter: ☎: 07722-918-250 📠: 07722-918-59250 ✉: kunden@egt.de ID-Nr.:

ANSCHLUSSNUTZER

Firma²:

Straße, Nr²:

PLZ, Ort²:

Zählernummer:

Messlokation (Zählpunktbezeichnung):

Marktllokation:

Jahresverbrauch in kWh (im Falle von Energiebezug)³:

Leistung in kW (im Falle von Erzeugung): **Im Falle von > 100 kW bedarf es einer vorherigen Prüfung durch EGT!**

² falls abweichend von Vertragspartner-/Kundenanschrift

³ Maßgeblich für die Einstufung gem. Ziffer 2 des Auftrages ist die Rückmeldung des Netzbetreibers

ANGABEN ZUR MESSSTELLE (bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

Status Quo der Messung vor Zählerwechsel: Direktmessung (SLP) Wandlermessung (RLM)

Wandler vorhanden? ja nein

Wann soll umgebaut werden? (Mo.-Fr. von 7.00 bis 17.00 Uhr): Tag: Uhrzeit:

Freier Zugang zum Zählplatz gewährleistet? ja nein

Achtung! Ausreichender LTE-Mobilfunkempfang wird zwingend vorausgesetzt!

Bemerkungen:

- **Bitte senden Sie** unter Nennung des Anschlussnutzers eine geeignete Bilddokumentation (Foto des Zähler inkl. Zählerschrank) an meteringservice@egt.de

Anlage 2 Leistungen zum Auftrag EGT-Energie-Cockpit Strom

Vorgangsnummer / Datum / Uhrzeit / Kd.-Nr.:

Bindefrist:

Sie erreichen Ihren EGT-Ansprechpartner unter: ☎: 07722-918-250 ☎: 07722-918-59250 ✉: kunden@egt.de ID-Nr.:

1. EINBAU, INBETRIEBNAHME UND DURCHFÜHRUNG MESSSTELLENBETRIEB SOWIE VERBRAUCHSVISUALISIERUNG (BASISPORTAL)

Einbau, Inbetriebnahme und Durchführung Messstellenbetrieb

1.1 Der Messstellenbetrieb umfasst u.a. die Leistungen nach § 3 Abs. (2) MsbG.

EGT bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen sowie den Kommunikationseinrichtungstyp. Die von EGT eingebauten Einrichtungen verbleiben im Eigentum der EGT bzw. im Eigentum eines von EGT beauftragten Dritten.

EGT ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. EGT bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Absatz 2 MessEG.

1.2 Das Zählverfahren bestimmt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Messstellenbetriebsgesetz sowie unter Beachtung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Kunden.

In der Regel erfolgt die entnahmeseitige Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt, den der Netzbetreiber vorgibt

1.3 EGT erbringt die Standardleistungen gemäß § 35 Absatz 1 MsbG. Zusatzleistungen gemäß § 35 Absatz 2 MsbG erbringt EGT, soweit diese vereinbart sind.

1.4 Die Messung entnommener Elektrizität erfolgt nach § 55 MsbG.

Messwerte bilden u. a. die Grundlage für die Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung sowie der Energielieferung bzw. der Einspeisung. Die Messwerte werden bei intelligenten Messsystemen gemäß des standardisierten Formblattes nach § 54 MsbG verwendet.

Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen. Das gilt auch, wenn EGT der Zutritt zur oder der Zugriff auf die Messeinrichtungen nicht möglich ist oder die Ablesung aus anderen Gründen nicht möglich sein sollte, die der Kunde zu vertreten hat.

1.5 Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an die Marktpartner erfolgt in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung GPKE in jeweils geltender Fassung. Die Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch EGT nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind

Bei Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gilt für die Datenübermittlung an den Anlagenbetreiber § 62 MsbG.

1.6 Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Verbrauchsvisualisierung (Basisportal)

1.7 Der Kunde erhält über das Internet Zugriff auf ein Informationsportal der EGT (EGT Basisportal). Dort kann der Kunde passwortgesichert auf seine eigenen Verbrauchs- und/oder Einspeisedaten zugreifen. Für die Nutzung des Portals erhält er von EGT einen Benutzernamen und ein Kennwort. Die dem Kunden im Informationsportal angezeigten Messwerte dienen der Information des Kunden. Sie werden nach den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben vom jeweiligen Messstellenbetreiber aufbereitet, an die berechtigten Marktpartner übermittelt und liegen der Abrechnung der Energielieferung zugrunde.

1.8 Folgende Funktionen sind im Basisportal beinhaltet:

- Benutzerverwaltung: Verwalten von Zugriffsberechtigungen online für Mitarbeiter oder Dritte
- Analyse: Darstellung von Verbrauchsdaten zum Wunschzeitraum in der Ansicht Tag, Woche, Monat oder Jahr. Grafischer Vergleich von verschiedenen Intervallen und Betrachtung unterschiedlicher Objekte im Falle von mehreren Messpunkten. Das Basisportal ermöglicht bereits die Darstellung von Wirkenergie, Wirkleistung und Blindenergie. Der Kunde kann bei der Wirkleistung Maximum, Minimum und den Grenzwert zur Sonder-KA Strom optional an-/abwählen. Des Weiteren kann der Kunde Berichte drucken oder Daten zur weiteren Bearbeitung exportieren. Voraussetzung für die Anzeige der vorgenannten Energieverbräuche ist deren messtechnische Erfassung.
- Berichte: Der Kunde kann sich automatisch Tages-, Wochen- oder Monatsberichte einrichten und einen automatischen EGT-Emailbericht mit relevanten Informationen zu seinen Messstellen wie z.B. Spitzentag und Werte des Betrachtungszeitraumes erhalten. Das Portal ermöglicht auch die Adressierung von einmaligen Tages-, Monats- oder Jahresberichten an einen Emailempfänger nach Wahl.
- Die Berichte werden in einem Postfach im Portal gespeichert und für den Kunden archiviert.
- Ein hilfreiches Feature für Filialisten ist das dauerhafte Hinterlegen eines Fotos vom Standort der Messstelle im Portal.

1.9 Die Verfügbarkeit des Portals beträgt mindestens 95 % im Jahresmittel. Für eine darüber hinaus gehende, jederzeitige Verfügbarkeit oder der hierauf zur Verfügung gestellten Dienstleistungen übernimmt EGT keine Gewähr. Der Zugang zur Website kann zeitweise insbesondere aufgrund von Wartungsarbeiten und Softwareaktualisierungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Nach Möglichkeit informiert

Anlage 2 Leistungen zum Auftrag EGT-Energie-Cockpit Strom

Vorgangsnummer / Datum / Uhrzeit / Kd.-Nr.:

Bindefrist:

Sie erreichen Ihren EGT-Ansprechpartner unter: ☎: 07722-918-250 📠: 07722-918-59250 ✉: kunden@egt.de ID-Nr.:

EGT über Wartungsarbeiten, die voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern, im Voraus. Zugangsbeschränkungen können im Übrigen bei technischen Störungen, die außerhalb des Einflussbereichs von EGT liegen, eintreten. Für solche Störungen, Unterbrechungen oder temporäre Unerreichbarkeit der Plattform ist EGT nicht verantwortlich.

2. SERVICEOPTION 1: **ÜBERWACHUNG KONZESSIONSABGABE**

EGT überwacht zweimal jährlich die monatlich erreichte Spitzenleistung und informiert den Kunden per Email zu seinem Stand. Bei Bedarf, berät EGT den Kunden zu Maßnahmen und Möglichkeiten die Lastspitzen zweimal jährlich auf 30 kW zu erhöhen. Hat der Kunde dies erreicht und mehr als 30.000 kWh Strom Jahresverbrauch, liefert EGT alle relevanten Daten zum Nachweis der Voraussetzungen für die Sonderkonzessionsabgabe an den Netzbetreiber sowie an den aktuellen Lieferanten. Sofern der Kunde durch EGT Energievertrieb GmbH beliefert wird, erfolgt die Abrechnung der Sonder-KA mit Erfüllung der Voraussetzungen automatisch im Rahmen der Stromrechnung.

3. SERVICEOPTION 2: **KOSTENOPTIMIERUNG KONZESSIONSABGABENVERORDNUNG** (§2 ABS. 7; LEISTUNGS-PUSH)*

Auf Wunsch des Kunden wird EGT einen Techniker vor Ort entsenden, welcher mit einem elektrischen Widerstand die Leistung des Kunden temporär erhöht. EGT plant diesen Einsatz mit dem Kunden inhaltlich und beschreibt die Auswirkungen des Leistungs-Push auf die Netzentgelte des Kunden. Hierzu erstellt EGT standardmäßig eine Gegenüberstellung der Zusatzkosten bzw. der Einsparmöglichkeiten. Die Leistungserhöhung erfolgt erstmalig im Folgejahr sofern die Serviceoption ab dem 2. Quartal gebucht wird.

4. SERVICEOPTION 3: **BERATUNG ZUR LASTGANGOPTIMIERUNG (RLM)**

Die maximale Leistungsabnahme des Kunden ist ein hoher Kostenfaktor bei den vom Netzbetreiber vorgegebenen Netzentgelten. EGT wird den Kunden bei der Überwachung, der Visualisierung und der Optimierung laufend inhaltlich beraten

5. SERVICEOPTION 4: **ÜBERPRÜFUNG KRITERIUM ATYPISCHE NETZNUTZUNG (RLM)***

EGT prüft einmal jährlich, ob der leistungsgemessene Kunde anspruchsberechtigt ist und teilt ihm das Ergebnis mit. Sofern der Kunde anspruchsberechtigt ist, teilt EGT einen Kontakt eines möglichen Dienstleisters hinsichtlich Geltendmachung mit.

* Aufgrund regulatorischer Vorgaben können die Leistungen dieser Serviceoptionen u.U. in einem Rumpfvtragsjahr nicht mehr erbracht werden. Die Pflicht des Kunden zur (anteiligen) Vergütung auch dieser Serviceoptionen bleibt unberührt.

Anlage 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Auftrag EGT-Energie-Cockpit Strom

1. Vertragsschluss / Beginn von Messstellenbetrieb

- 1.1. Das Angebot der EGT in Prospekten, Anzeigen, etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 1.2. Der Vertrag kommt durch den Zugang der Bestätigung der EGT beim Kunden in Textform zustande.
- 1.3. EGT wird dem Kunden den voraussichtlichen Beginn der Dienstleistung Messstellenbetrieb und ggf. den Liefertermin der Messeinrichtungen mitteilen. Der tatsächliche Beginn der Dienstleistungen und des Messstellenbetriebs hängt davon ab, dass alle hierfür notwendigen Maßnahmen (insbesondere der Wechsel des Messsystems bzw. die Übernahme des vorhandenen Messsystems vom bisherigen Messstellenbetreiber) erfolgt sind sowie die Voraussetzungen für den Messstellenbetrieb gegeben sind.

2. Installation / Wartung / Störungen

- 2.1. Die Installation der Messeinrichtungen erfolgt durch EGT oder einen von EGT beauftragten Dritten. Der Termin für die Installation wird mit dem Kunden abgestimmt. Sollte der Kunde am vereinbarten Termin nicht erreichbar sein und ist hierdurch die Installation nicht möglich, hat der Kunde EGT den hierdurch entstandenen Aufwand, insbesondere für eine vergebliche Anfahrt, zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden gemäß der nachfolgenden Nr. 3. in Rechnung gestellt.
- 2.2. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass ein Einverständnis des Eigentümers oder Erbbauberechtigten für die Durchführung der im Rahmen des Vertrages erforderlichen Maßnahmen (z. B. Installation, Verlegung von Kabeln, Bohrungen) vor der Installation vorliegt. Auf Verlangen des Messstellenbetreibers wird der Kunde dies nachweisen.
- 2.3. Bei Störung, Beschädigung oder Verlust der Messeinrichtungen hat der Kunde EGT unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu informieren (Tel.: 07722 918-555 E-Mail: meteringservice@egt.de).
- 2.4. Der Kunde ist verpflichtet, der EGT eine ihm bekannte unbefugte Nutzung seiner Zugangsdaten für das Informationsportal unverzüglich telefonisch oder per E-Mail (Tel. 07722 918-555; E-Mail: meteringservice@egt.de) mitzuteilen. Der Kunde wird in diesem Fall von EGT neue Zugangsdaten erhalten.

3. Preise und Preisanpassung/ Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen

- 3.1. Die Preise sind im Auftrag aufgeführt und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (Bruttopreise). Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.2. Ändern sich die Kosten für den Messstellenbetrieb und / oder für andere, nach diesem Vertrag zu erbringende Leistungen durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Verminderung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnlichen durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebene Belastungen, so ist EGT berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Anpassung der Preise im Umfang und zum Zeitpunkt der Kostenänderung vorzunehmen.
- 3.3. Die Stornogebühr für die Auftragsrückabwicklung beträgt einmalig netto 250,- Euro und beinhaltet nur die Aufwendungen für die Arbeiten im Rahmen der Marktkommunikation (Wechselprozesse im Messwesen). Für Installations- und Inbetriebnahme-Arbeiten, welche z.B. auf Grund fehlender Zugänglichkeit oder anderweitig durch EGT nicht beeinflussbarer Vorfälle (z.B. unzureichender LTE/GPRS-Empfang, fehlender Ansprechpartner, reine Fehlanfahrt, etc.) zu einem erneuten Installations- und Inbetriebnahme-Termin führen, werden mit netto 300,- Euro/Messstelle/Fehlfahrt berechnet.
- 3.4. Die im Auftrag genannten Preise für den Einbau und die Inbetriebnahme von Messeinrichtungen gelten nur für die werktägliche Regelarbeitszeit, Montag bis Freitag, 7.00 bis 17.00 Uhr. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten werden mit einem einmaligen Zuschlag pro Messgeräteeinheit (ME) abgerechnet, es sei denn, EGT hat die Tätigkeit außerhalb der werktäglichen Regelarbeitszeit zu vertreten. Die Zuschläge betragen: Montag bis Freitag von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr netto 290,- Euro/ME/Messstelle; an Samstagen von 0.00 bis

24.00 Uhr netto 290,- Euro/ME/Messstelle und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr netto 370,- Euro/ME/Messstelle.

3.5. Sämtliche, erforderlich werdende Tätigkeiten die weder in Ziffer 2.A. des Auftrages noch in den Ziffern 3.3. und 3.4. der AGB erfasst sind (z.B. Geräte Aus- und Wiedereinbau wegen Umzug, Schließung, Abriss, etc., aufwendige Antennenmontage, etc.) werden nach tatsächlichem Aufwand an Material und Arbeits- und Fahrzeit (siehe nachfolgende Aufstellung) abgerechnet. Ebenfalls zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden Fahrtkosten, sofern die Entnahme-/Einspeisemessstelle des Kunden nicht auf dem Landweg zu erreichen ist (Fährkosten).

Montagstagesatz Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr netto 63,- Euro/Stunde und von 17.00 bis 7.00 Uhr netto 110,- Euro/Stunde. Samstags von 0.00 bis 24.00 Uhr netto 110,- Euro/Stunde und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr netto 140,- Euro/Stunde. Die Fahrtkosten pro km von 0.00 bis 24.00 Uhr betragen netto 1,- Euro/km.

4. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

- 4.1. Führt eine Änderung der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dazu, dass sich das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung in diesem Vertrag verschiebt, darf die EGT diese AGB so anpassen, dass das ursprüngliche Äquivalenzverhältnis wieder hergestellt ist, solange die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Die EGT wird den Kunden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen in Textform über die Änderungen informieren.
- 4.2. Änderungen erlangen mit Beginn des übernächsten Monats nach Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Vertrages zwischen EGT und dem Kunden, sofern bis dahin nicht ein Widerspruch des Kunden in Textform bei EGT eingeht. EGT wird den Kunden in der Information von der Änderung auf die Tatsache aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung gilt.

5. Höhere Gewalt / Fristlose Kündigung

- 5.1. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 5.2. EGT ist berechtigt, den Vertrag über die Durchführung von Serviceleistungen, Messstellenbetrieb und Einbau von Messsystemen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen sowie die Serviceleistungen und den Messstellenbetrieb einzustellen. Im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden muss dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht werden.
- 5.3. Endet der Vertrag vorzeitig nach Installation der ME aufgrund eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, schuldet der Kunde EGT Schadensersatz für den durch die vorzeitige Vertragsauflösung entgangenen Gewinn der EGT. EGT kann dazu einen Pauschalbetrag wie folgt verlangen:
vorzeitige Vertragsauflösung innerhalb der ersten 12 Vertragsmonate = netto 500,- Euro/ME;
innerhalb des 13. bis 24. Monats = netto 450,- Euro/ME; innerhalb des 25. bis 36. Monats = netto 400,- Euro/ME; innerhalb des 37. bis 48. Monats = netto 350,- Euro/ME. Ab dem 49. Vertragsmonat verlangt EGT keine Schadensersatz für die vorzeitige Vertragsauflösung.

6. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 6.1. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Entgelte werden kalenderjährlich im Voraus berechnet. EGT berechnet die Entgelte für das erste (Rumpf-) Kalenderjahr mit erstmaliger Aufnahme des Messstellenbetriebs bzw. der sonstigen, von EGT zu erbringenden Leistungen. EGT berechnet die

Anlage 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Auftrag EGT-Energie-Cockpit Strom

Entgelte für die Folgezeiträume frühestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Folgezeitraums.

6.2. Der Rechnungsbetrag ist 10 Tage, gerechnet ab Rechnungsdatum, fällig, es sei denn, die Rechnung wird nicht fünf Tage vor Fälligkeit zugestellt. Sollte dies der Fall sein, verlängert sich die Frist entsprechend.

6.3. Bei Zahlungsverzug kann EGT, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal in Höhe von **€ 4,00 (netto)** berechnen.

6.4. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

6.5. Gegen Ansprüche von EGT kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Haftung

7.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).

7.2. Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs beim Kunden zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung gilt für die Haftung des Messstellenbetreibers die Regelung der Haftung des Netzbetreibers gemäß § 18 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechend, der folgenden Wortlaut hat:

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(4) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

7.3. Im Übrigen haftet EGT nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn EGT die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat EGT Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet EGT nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten). EGT haftet nicht für reine Vermögensschäden, insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden und Schäden aus entgangenem Gewinn. Dies gilt jedoch nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung.

7.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht und nicht die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat, beschränkt sich die

Haftung der EGT auf den Schaden, den EGT bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

7.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Umzug / Übertragung des Vertrages

8.1. Der Kunde ist verpflichtet, EGT jeden Umzug innerhalb einer Frist von sechs Wochen auf das Datum des Umzugs unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

8.2. EGT wird an der neuen Entnahme- und/oder Einspeisestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterhin den Messstellenbetrieb durchführen und die sonst beauftragten Leistungen erbringen.

8.3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden oder erfolgt sie nicht fristgemäß und wird EGT die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, die Durchführung von Messstellenbetrieb an der bisherigen Entnahme- und/oder Einspeisestelle nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von EGT zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahme- und/oder Einspeisestelle für Messstellenbetrieb bleibt unberührt.

8.4. Die Parteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem anderen Vertragspartner rechtzeitig im Voraus in Textform mitzuteilen. Der ursprüngliche Vertragspartner bleibt zur Leistung verpflichtet, bis der neue Vertragspartner seinen Eintritt in den Vertrag in Textform bestätigt hat.

9. Schlussbestimmungen

9.1. EGT wird die Messwandler für die Mittel- und Niederspannung beim jeweiligen grundzuständigen Messstellenbetreiber (i. d. R. der Netzbetreiber) mieten oder kaufen und diese zur Nutzungsüberlassung für die Vertragslaufzeit an den Kunden vermieten. Werden EGT vom grundzuständigen Messstellenbetreiber im Rahmen des Messstellen-Auftrages weitere Komponenten (z. B. Messplatten etc.) zum Kauf als auch zur Nutzungsüberlassung angeboten, werden diese ebenfalls vom Messstellenbetreiber an den Kunden vermietet. Der Preis ist in den in der Position 3 C genannten Kosten enthalten. Nach Ende der Vertragslaufzeit wird EGT die zur Nutzung überlassenen Messwandler und ggf. zusätzliche Komponenten wieder an Dritte zum Kauf anbieten. Führt EGT die Dienstleistung in Messstellenbetrieb/Messung ggf. in einem neuen Vertrag fort, entfällt das Kaufangebot.

9.2. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

9.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

9.4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der EGT.

Anlage 4 Formblatt § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zum Auftrag EGT-Energie-Cockpit Strom

1. MESSSTELLENVERTRAG: GEPLANTE DATENKOMMUNIKATION SMART-METER-GATEWAY NACH § 54 MSBG

Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, muss ein standardisiertes Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem wie oft zu welchem Zweck erhält.

Das Formblatt bezieht sich auf die seitens der Bundesnetzagentur (BNetzA) bestimmten Datenübermittlungen gem. Festlegung BK6-18-032 vom 20.12.2018, die seit dem 01.12.2019 den vorherigen Beschluss BK6-16-200 vom 20.12.2016 ersetzt. Die Daten werden seit der Umsetzung der neuen Festlegung nicht mehr vom Netzbetreiber (NB), sondern nun vom Messstellenbetreiber (MSB) an die Berechtigten übersendet. Außerplanmäßige Ablesungen werden hier nicht aufgeführt, da diese auf Kundenwunsch bzw. Initiative des Kunden (bspw. Umzug) erfolgen.

| Regelmäßige Datenkommunikation | | Häufigkeit | Stromverbrauch in kWh | | | Einspeisung (eingespeiste elektrische Arbeit in kWh) | Zweck ¹ | Verarbeitete Daten | Tarifenwendungsfall (TAF) (Bezeichnung nach GPKE) |
|--------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Von | An | (täglich/monatlich/jährlich) | Bis einschl. 10.000 kWh/a | Über 10.000 kWh bis einschl. 100.000 kWh/a oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF | Über 100.000 kWh | | | | |
| Messstellenbetreiber (MSB) | Netzbetreiber (NB) / Lieferant (LF) | monatlich | X | | | | Bilanzierung/ Abrechnung (Netznutzung) | Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Registerstand, den NT-Registerstand sowie den Fehlerregisterstand Zusätzlich bei Bilanzierungsgrundlage: Registrierende Leistungsmessung (RLM) | TAF 1 (MÜ-D) TAF 2 (MÜ-E) TAF 7 (MÜ-B) |

¹ Hier sind nur die Zwecke angegeben, für die der Lieferant oder der Messstellenbetreiber die Daten nutzt. Ob der Anschlussnutzer, dessen Daten erhoben werden, die Daten selbst für weitere Zwecke (z.B. Konzessionsabgaben-Einstufung (30 kW)) nutzt oder nutzen kann, ist nicht Gegenstand des Datenblattes.

Hinweis: Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

Nach § 56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers in folgenden Fällen auch ohne Einwilligung des Betroffenen Netzzustandsdaten erheben:

1. an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
2. an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und
3. an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20 000 Kilowattstunden

Eine solche Erhebung von Netzzustandsdaten im Sinne des § 56 MsbG findet an der fraglichen Messstelle nicht statt.

Eine solche Erhebung von Netzzustandsdaten im Sinne § 56 MsbG findet an der fraglichen Messstelle im Auftrag des Netzbetreibers zum Zwecke der laufenden Ermittlung des Netzzustands statt.

Im Übrigen ist eine Erhebung von Netzzustandsdaten ohne Einwilligung des Betroffenen nur zulässig, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt.

Stand: 02.12.2019

Anlage 5 Bestellformular weitere Leistungen zum Auftrag EGT-Energie-Cockpit Strom

Vorgangsnummer / Datum / Uhrzeit / Kd.-Nr.:

Bindefrist:

Sie erreichen Ihren EGT-Ansprechpartner unter: ☎: 07722-918-250 ☎: 07722-918-59250 ✉: kunden@egt.de ID-Nr.:

1. BEDINGUNGEN

Grundlage für das Erweitern bzw. Ergänzen der Serviceleistungen rund um den wettbewerblichen Messstellenbetrieb (wMSB) ist ein gültiger Vertrag. Sofern der Kunde Leistungen aus dem bestehenden Vertrag erweitern möchte (z.B. Upgrade Premiumportal) bzw. zusätzliche Leistungen ergänzen möchte, kann er dies durch ankreuzen der nachfolgenden Dienstleistungen beauftragen.

Die Laufzeit der Serviceoptionen beträgt immer mindestens zwei volle Kalenderjahre und kann frühestens mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Kalenderjahresende abgewählt werden. Sie ist längstens auf die Laufzeit des Gesamtvertrages begrenzt. Die Serviceoptionen können einzeln mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich (keine E-Mail) abgewählt werden. Sofern der Kunde mindestens eine Serviceoption abwählt, entfällt der Nachlass für das Buchen aller Serviceoptionen.

2. SERVICEOPTION 1: ÜBERWACHUNG KONZESSIONSABGABE

netto Euro/Monat/ME

EGT überwacht zweimal jährlich die monatlich erreichte Spitzenleistung und informiert den Kunden per Email zu seinem Stand. Bei Bedarf, berät EGT den Kunden zu Maßnahmen und Möglichkeiten die Lastspitzen zweimal jährlich auf 30 kW zu erhöhen. Hat der Kunde dies erreicht und mehr wie 30.000 kWh Strom Jahresverbrauch, liefert EGT alle relevanten Daten zum Nachweis der Voraussetzungen für die Sonderkonzessionsabgabe an den Netzbetreiber sowie an den aktuellen Lieferanten. Sofern der Kunde durch EGT Energievertrieb GmbH beliefert wird, erfolgt die Abrechnung der Sonder-KA mit Erfüllung der Voraussetzungen automatisch im Rahmen der Stromrechnung.

3. SERVICEOPTION 2: KOSTENOPTIMIERUNG KONZESSIONSABGABENVERORDNUNG (§2 ABS. 7; LEISTUNGS-PUSH)*

netto Euro/Monat/ME

Auf Wunsch des Kunden wird EGT einen Techniker vor Ort entsenden, welcher mit einem elektrischen Widerstand die Leistung des Kunden temporär erhöht. EGT plant diesen Einsatz mit dem Kunden inhaltlich und beschreibt die Auswirkungen des Leistungs-Push auf die Netzentgelte des Kunden. Hierzu erstellt EGT standardmäßig eine Gegenüberstellung der Zusatzkosten bzw. der Einsparmöglichkeiten. Die Leistungserhöhung erfolgt erstmalig im Folgejahr sofern die Serviceoption ab dem 2. Quartal gebucht wird.

4. SERVICEOPTION 3: BERATUNG ZUR LASTGANGOPTIMIERUNG (RLM)

netto Euro/Monat/ME

Die maximale Leistungsabnahme des Kunden ist ein hoher Kostenfaktor bei den vom Netzbetreiber vorgegebenen Netzentgelten. EGT wird den Kunden bei der Überwachung, der Visualisierung und der Optimierung laufend inhaltlich beraten

5. SERVICEOPTION 4: ÜBERPRÜFUNG KRITERIUM ATYPISCHE NETZNUTZUNG (RLM)*

netto Euro/Monat/ME

EGT prüft einmal jährlich, ob der leistungsgemessene Kunde anspruchsberechtigt ist und teilt ihm das Ergebnis mit. Sofern der Kunde anspruchsberechtigt ist, teilt EGT einen Kontakt eines möglichen Dienstleisters hinsichtlich Geltendmachung mit.

* Aufgrund regulatorischer Vorgaben können die Leistungen dieser Serviceoptionen u.U. in einem Rumpfvertragsjahr nicht mehr erbracht werden. Die Pflicht des Kunden zur (anteiligen) Vergütung auch dieser Serviceoptionen bleibt unberührt.

Ort /Datum

Unterschrift Kunde/Firmenstempel

Name und Funktion des Unterzeichners in Druckschrift

Anlage Einwilligungserklärung (Bestandsschutz) zum Auftrag EGT-Energie-Cockpit Strom

Vorgangsnummer / Datum / Uhrzeit / Kd.-Nr.:

Sie erreichen Ihren EGT-Ansprechpartner unter: ☎: 07722-918-250 ☎: 07722-918-59250 ✉: kunden@egt.de ID-Nr.:

Bindefrist:

Im Falle eines Energiebezuges von ca. 90.000 kWh oder mehr bzw. einer Erzeugung von 100 kWp,
erklärt der Kunde hiermit

Firma²:

Straße, Nr²:

PLZ, Ort²:

² falls abweichend von Vertragspartner-/Kundenanschrift

gegenüber dem Messstellenbetreiber EGT Energievertrieb GmbH (nachfolgend „Messstellenbetreiber“) seine Einwilligung wie folgt:

Wenn ein Einbau intelligenter Messsysteme im Sinne von § 2 Nr. 7 MsbG für den kundenspezifischen Anwendungsfall zum Zeitpunkt der Vertragsbestätigung noch nicht technisch möglich ist, weil das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik („BSI“) die technische Möglichkeit hierfür noch nicht nach § 30 MsbG festgestellt hat, setzt EGT Messsysteme ein, die den gesetzlichen Mindestanforderungen des § 19 Abs. 2 und 3 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) an intelligente Messsysteme zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität nicht genügen. Dem Anschlussnutzer ist bekannt, dass es sich um ein Messsystem handelt, bei dem die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme nicht zuvor in einem Zertifizierungsverfahren festgestellt wurde. Auf Grundlage dieser Einwilligungserklärung ist der Messstellenbetreiber gem. § 19 Abs. 5 MsbG berechtigt, ein nicht zertifiziertes Messsystem an der oben genannten Entnahmestelle bis zu acht Jahre ab dem Einbau zu nutzen. Die vereinbarte Vertragslaufzeit wird dadurch nicht berührt.

Ort / Datum

Unterschrift Kunde/Firmenstempel

Name und Funktion des Unterzeichners in Druckschrift